

Investmentsteuergesetz 2018 - Investmentfonds (bisher Publikumsfonds) I/II

I. Grundsatz – Besteuerung von Investmentfonds

Ab 2018 gilt ein neues intransparentes Besteuerungssystem für Investmentfonds. Investmentfonds unterliegt künftig mit den inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. Inländische Einkünfte sind inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte. Der Körperschaftsteuersatz beträgt 15%. Auf Anlegerebene sind die Investorerträge unter Berücksichtigung einer Teilfreistellung (60% oder 80%) zu versteuern. In den angepassten Anlagebedingungen für die Investmentfonds wird ein Teilfreistellungssatz in Höhe von 60% durch die vom Gesetz vorgesehene Formulierung sichergestellt. Sofern die Auslandsimmobilienquote bei dem Investmentfonds tatsächlich die 51%-Grenze fortlaufend im Jahr erreicht, kann der Anleger den höheren Teilfreistellungssatz im Rahmen der Veranlagung in Anspruch nehmen. Die Informationen über die Qualifikation der von uns verwalteten Fonds (inkl. der Bestätigung gem. § 26 Nr. 4 Buchstabe h InvStG für Dachfondsanleger) werden demnächst bei WM-Daten hinterlegt und können dann jederzeit dort abgefragt werden.

2. Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger

Für steuerbegünstigte Anleger gibt es die Möglichkeit, sich von der Körperschaftsteuer befreien zu lassen (Anteilklassenlösung iSd. § 10 InvStG) oder eine Erstattung der abgeführten Körperschaftsteuer zu beantragen (Erstattungsverfahren). Catella beabsichtigt, die Anteilklassenlösung im Lauf des Jahrs 2018 umzusetzen. Solange diese Lösung noch nicht umgesetzt wird, ist zunächst das Erstattungsverfahren für steuerbegünstigte Anleger vorgesehen.

Dieses Verfahren sieht nach dem jetzigen Stand wie folgt aus:

- 1) Auf Fondsebene werden die inländischen Einkünfte ermittelt. Auf diese inländischen Einkünfte wird Körperschaftsteuer ermittelt, einbehalten und abgeführt.
- 2) Der steuerbegünstigte Anleger besorgt die Nachweise (siehe unten) und legt dies der KVG vor, mit dem Hinweis, dass eine Erstattung der anteiligen Körperschaftsteuer gewünscht wird.
- 3) Der KVG bzw. der Fonds beantragt für den Anleger die Erstattung der auf Fondsebene abgeführten Steuer beim zuständigen Finanzamt.
- 4) Der Anleger erhält die Erstattungsbeträge überwiesen.

Bitte beachten Sie, dass Details über diesen Prozess noch in Abstimmung sind und der Prozess eventuell noch geändert werden kann.

Investmentsteuergesetz 2018 - Investmentfonds (bisher Publikumsfonds) II/II

Die Nachweise, die der steuerbegünstigte Anleger besorgen muss, sind:

- ein Investmentbestandsnachweis i.S.d. § 8 Abs. 4 InvStG i.d.F. vom 01.01.2018 von seiner depotführenden Stelle (verwahrende Kundenbank), und
- eine Steuerbescheinigung, in der bestätigt wird, dass der Anleger die Voraussetzungen des § 44a Abs. 7 S. 1 EStG erfüllt, oder eine NV-Bescheinigung nach § 44a Abs. 4 und Abs. 8 EStG, oder (wenn beides nicht zutrifft) die Mitteilung innerhalb eines Monats nach dem Geschäftsjahres-Ende des Fonds, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erworben wurden (für Basisrenten-Anleger).

Im Hinblick auf die Frist zur Geltendmachung der Erstattung gilt: der Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentfonds für das entsprechende Geschäftsjahr zu stellen. Für das Geschäftsjahr des Fonds, das in 2018 endet, bedeutet dies z.B., dass der Antrag bis spätestens zu dem Datum des Jahres 2020, das dem Geschäftsjahresendes entspricht, gestellt sein muss.

3. Disclaimer

Die vorgenannten Hinweise haben wir nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert. Allerdings sind die Rechtsgrundlagen und die Auslegung dazu in der Praxis noch nicht gefestigt. Wir müssen Sie daher um Verständnis bitten, dass wir **für diese Darlegungen keine Haftung** übernehmen können. Sollten Sie auf diese Ausführungen Dispositionen (oder die Unterlassung solcher Dispositionen) stützen wollen, nehmen Sie bitte den Rat eines geeigneten Steuerberaters in Anspruch. Gerne sind wir bereit, mit diesem in eine offene Diskussion der sich ergebenden Fragestellungen einzutreten.

Catella Real Estate AG

Catella Real Estate AG
Sitz: München

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Andreas Kneip
Vorstand: Henrik Fillibeck, Xavier Jongen, Dr. Bernd Thalmeier, Jürgen Werner
Amtsgericht München HRB 169051